



<b>Tarifbereich</b>	<b>Gerüstbauerhandwerk in der Bundesrepublik Deutschland</b>		
<b>Tarifvertragsparteien</b>	Bundesverband Gerüstbau und der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk sowie der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		
<b>Geltungsbereich</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe des Gerüstbauerhandwerks. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik.</li> <li>2. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauerhandwerks bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauerhandwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.</li> </ol>		
<b>Laufzeit des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer</b>	gültig ab 01.04.2021 – kündbar zum 31.12.2024		
<b>Laufzeit des Bundeslohntarifvertrages</b>	gültig ab 01.10.2021 – kündbar zum 30.09.2023		
<b>Anzahl der Lohngruppen:</b>	9		
<b>Anzahl der Meistergruppen:</b>	1		
<b>Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach</b> - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	ja (Jugendliche) nein ja		
<b>Bemerkungen:</b>	- keine Tarifvereinbarung bzgl. der Gehälter für Angestellte - der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer i. d. F. vom 11.06.2002 ist allgemeinverbindlich		
<b>Mindestlohn</b>	<b>ab 01.08.2020</b>	<b>ab 01.10.2021</b>	<b>ab 01.10.2022</b>
	12,20 €/brutto	12,55 €/brutto	12,85 €/brutto
Die Löhne nach der Berufsgruppe VI b sind nach Maßgabe des TV zur Regelung eines Mindestlohnes vom 01.06.2021 zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG).			
<b>Einstiegsgeld nach der Ausbildung:</b>	<b>ab 01.09.2020</b>	<b>ab 01.10.2021</b>	<b>ab 01.10.2022</b>
<b>Gerüstbauer</b>	17,04 €/brutto	17,47 €/brutto	17,91 €/brutto



<b>Lohntabelle</b>		<b>Folgende €-Werte sind Bruttobeträge:</b>		
Berufs- gruppe	Berufsbezeichnung	gültig ab:		
		<b>01.09.2020</b>	<b>01.10.2021</b>	<b>01.10.2022</b>
M 1	Gerüstbaumeister	23,00	23,58	24,18
I	Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer	21,30	21,84	22,39
II	Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter	19,60	20,09	20,60
II a	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	18,57	19,04	19,52
III	Gerüstbauer	17,04	17,47	17,91
IV	Geprüfter Gerüstbau-Monteur	16,19	16,60	17,01
V	Gerüstbau-Werker	15,34	15,72	16,12
VI a	Gerüstbau-Helfer	14,48	14,85	15,12
VI b	Gerüstbau-Helfer im 1. Monat der Beschäftigung	12,20	12,55	12,85
VII	Lagerarbeiter	13,63	13,98	14,33
Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildung erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80 % des Tarifstundenlohnes der Berufsgruppe VI, soweit der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauer-Handwerk nicht unterschritten wird.				
<b>Höhe der monatl. Ausbildungsvergütungen</b>		<b>ab 01.09.2020</b>	<b>ab 01.10.2021</b>	<b>ab 01.10.2022</b>
1. Ausbildungsjahr		865,00 €/brutto	915,00 €/brutto	965,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		1.075,00 €/brutto	1.135,00 €/brutto	1.195,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		1.335,00 €/brutto	1.405,00 €/brutto	1.475,00 €/brutto
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>	39 Stunden/Woche, bzw. 169 Stunden/Monat			
<b>Urlaubsdauer</b>	30 Arbeitstage			
<b>zusätzliches Urlaubsgeld:</b>				
- gewerbliche Arbeitnehmer	30 % des Urlaubsentgelts			
- Auszubildende	10,00 € je Urlaubstag			
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>				
<b>gewerbliche Arbeitnehmer</b>	93 Tarifstundenlöhne nach zwölfmonatiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit am 30.11.			
<b>Auszubildende</b>				
1. Ausbildungsjahr	210,00 €/brutto			
2. Ausbildungsjahr	310,00 €/brutto			
3. Ausbildungsjahr	460,00 €/brutto			
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	26,59 EUR Arbeitgeberanteil je Monat			



<b>Ausschlussfristen für Auszubildende</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.</li><li>2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen. Für diese Ansprüche beginnt die Verfallfrist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens.</li></ol>
--	--